

STADT FRANKFURT (ODER)

Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde



STADT FRANKFURT (ODER) – PSF 1363 - 15203 Frankfurt (Oder)

Landesamt für Umwelt
Abt. techn. Umweltschutz
Postfach 601061
14410 Potsdam

EINGANG									
Landesamt für Umwelt									
20. FEB. 2023									
Az:									
P	C	0	12	1	12	N	GR		

Für Ihre persönliche Rücksprache

Verwaltungsgebäude: Goepelstraße 38
Sachgebiet: technische Bauaufsicht
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Zimmer: 1.414
Telefon: (0335) 552-[REDACTED]
Telefax: (0335) 552-6199
E-Mail: bauaufsicht@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

00722-21-03

Datum

16.02.2023

Vorhaben **Errichtung und Betrieb von 8 WKA der Fa. WP Booßen GmbH & Co.KG (Reg-Nr.: G04921)**

Grundstück **Frankfurt (Oder) -OT Booßen, Berliner Straße**

Gemarkung Frankfurt (Oder)

Flur	138	138	138	138	138	138	138	138	138
Flurstück/e	321	324	326	290	291/1	285	296	311	671

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 19.01.2023 am 24.01.2023. Mit diesem Schreiben übersandten Sie aktualisierte bzw. ergänzende Unterlagen in zweifacher Papiaerausfertigung, sowie in digitaler Form (2 CDs).

Mit diesen Unterlagen wurden zwar einige der fehlenden Unterlagen nachgereicht (siehe das vom Antragsteller an die untere Bauaufsichtsbehörde gerichtete Schreiben vom 16.12.2022), jedoch fehlen immer noch Aussagen/Unterlagen zu folgenden Aspekten.

Alle hier nicht aufgeführten Punkte wurden zwischenzeitlich erledigt.



Im Folgenden nehme ich Bezug auf mein letztes Schreiben vom 02.09.2022 (berichtigt durch Nachricht vom 07.09.2022) und meine E-Mail vom 03.11.2022:

Zu dem Pkt. 3 meines Schreibens vom 20.12.2021 (Löschwasserezisternen) fehlen die notwendigen Bauvorlagen.

Zu dem Pkt. 4 meines Schreibens vom 20.12.2021 (zweite Feuerwehzufahrt) wurde lediglich der Verlauf in einem Übersichtslageplan (M 1:10.000) dargestellt. Die in den nachgereichten Unterlagen (o.g. Schreiben des Antragstellers vom 16.12.2022) enthaltene alleinige Feststellung, das hinsichtlich Kreuzung der geplanten Ortsumgehung (planfestgestellt durch Beschluß des LBV vom 28.12.2022 - Gesch-Z.: 2109-31102/0112/005) durch diese notwendige Feuerwehzufahrt möglich ist, ist aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht ausreichend. Die Beteiligung des LBV durch Sie als zuständige Genehmigungsbehörde konkret zu diesem Punkt wird als notwendig erachtet. Über das Ergebnis bitte ich Sie, mich zu informieren.

Für den Schriftwechsel mit uns bitte grundsätzlich die o.g. Behörde und die nachstehende Postfachadresse angeben! Die angegebene E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen können daher nicht wirksam an die genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Postfachadresse:
Postfach: 1363, 15203 Frankfurt (Oder)
Unsere Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Terminvereinbarung empfehlenswert!

Öffnungszeiten der Stadtkasse:
(Sitz: Dr.-Hermann-Neumark-Str. 1)

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree; Kto.-Nr. 170 010 04 98; BLZ 170 550 50
IBAN DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZ00000171216

Zu dem Pkt. 7 und 8 meines Schreibens vom 20.12.2021 (Bestellung notwendiger Baulasten) wurden einige Anträge gestellt, von denen jedoch derzeit keiner vollständig ist. Die notwendige öffentlich-rechtliche Sicherung ist somit noch nicht gegeben.

Die in den Pkt. 13 und 14 meines Schreibens vom 20.12.2021 bzw. dem Nachforderungsschreiben der unteren Wasserbehörde vom 17.11.2022 nachgeforderten Unterlagen bzw. Informationen wurden zum Teil nicht nachgereicht. Konkret fehlen Informationen zu den Abfüllflächen.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen im Sinne des Absatzes 1 nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

In den Windenergieanlagen sollen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) betrieben werden. Die wassergefährdenden Stoffe (z. B. Öle und Fette) werden regelmäßig ausgetauscht. Hierzu steht ein LKW vor dem Turm der Windenergieanlage und fördert mittels Hochdruckschläuchen das Altöl von den HBV-Anlagen im Maschinenhaus in entsprechende Tanks in einem LKW sowie das Frischöl aus den entsprechenden Tanks in einem LKW in die HBV-Anlagen im Maschinenhaus. Diese Vorgänge werden dem Abfüllen wassergefährdender Stoffen zugeordnet.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen die HBV-Anlagen so betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Dies schließt auch die Abfüllvorgänge ein. Deshalb bestehen Anforderungen an die Abfüllfläche hinsichtlich der Dichtheit (DWA-A 786) sowie hinsichtlich des Rückhaltevermögens (DWA-A 785).

Gemäß den hergereichten Unterlagen verlaufen die Hochdruckschläuche zum Abfüllen vom LKW über den Erdboden vor dem Turm, dem Fussboden im Turm und im Maschinenhaus (zum Teil mit einer Auffangwanne ausgeführt). Im Fall eines Schlauchplatzers wird ein Not-Aus-Schalter betätigt.

Das Rückhaltevolumen ergibt sich gemäß Punkt 5.3 der DWA-A 785 aus dem Produkt des Volumenstromes und der Zeit, bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, in diesem Fall 45 Sekunden.

Zur abschließenden Bewertung des Antrages benötigt die untere Wasserbehörde daher folgende Informationen:

1. Es ist der größte Volumenstrom beim Befüllen und Entleeren der Anlagenbestandteile schriftlich mitzuteilen.
2. Es ist die bauliche Ausführung der Abfüllflächen schriftlich zu erläutern und zeichnerisch darzustellen.
3. Es ist eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise bei der Befüllung und Entleerung der Anlagenbestandteile herzureichen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, ausführlich zu erläutern.

Die eingereichten Aussagen zum Denkmalschutz sind unzureichend und nicht prüffähig. Folgende Unklarheiten bestehen und sind zu klären.

Nach eigener Aussage hat die mit der Erstellung des UVP-Berichts beauftragte Firma - IDN - keine Sichtfeldanalyse durchgeführt (S. 139). Dennoch ist die Argumentation, warum auf ein solches

Gutachten - weitgehend - verzichtet werden kann, nachvollziehbar. In Hinblick auf drei Denkmäler bzw. Denkmalensembles erweist sich das Fehlen allerdings als Nachteil, da die Nichtbeeinträchtigung nicht bewiesen, sondern lediglich behauptet wird. Diese drei Denkmäler befinden sich auch in einem Abstand von weniger als 3,6 km, einer Entfernung, die selbst als gegebenenfalls "erheblich beeinträchtigend" klassifiziert wird (S. 93). Für ein Denkmalensemble, das Wulkower Herrenhaus mit Park, ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zuständig. Zwei weitere Denkmäler sind Teil der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), namentlich das im Ortsteil Booßen gelegene Gutshaus mit -park (Bergstr. 14; Bau- u. Gartendenkmal) und die Booßener Bismarck-Säule (Großer Kapberg; Gedenkstätte). Für beide Standorte liegen ungefähre Visualisierungen vor (Anhang 3, Standort 4 u. 5), welche die Schlussfolgerung einer nicht vorhandenen Sichtbeziehung gerade nicht belegen (S. 138 Tab. 7-4).

Fazit: Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BLDAM vom 14.02.2022, welche Ihnen ebenfalls vorliegt, ist zumindest für die drei genannten Denkmäler eine Sichtfeldanalyse unerlässlich. Die Bedingungen der Analyse sollten vorab einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden. Im Übrigen ist es in diesem Zusammenhang überaus befremdlich, wenn die neuen WEA damit gerechtfertigt werden, dass sich die "anthropogenen Vorbelastungen", gemeint sind die bereits vorhandenen WEA im Norden, ja schon "erheblich negativ auf das Schönheitsempfinden des Betrachters" auswirken (S. 88).

Es muss weiter eingeschätzt werden, dass auf Grund der nach wie vor bestehenden Unvollständigkeit des Antrages eine abschließende Bearbeitung durch die untere Bauaufsichtsbehörde und die beteiligten Ämter gegenwärtig nicht erfolgen kann. Auch das Verfahren zur Erlangung des gemeindlichen Einvernehmens muss bis zur Vervollständigung ausgesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen bzw. dem Antragsteller gern zur Verfügung.


Abteilungsleiter technische Bauaufsicht

